

## Spesenreglement für den Verein Swiss Windsurfing (SWS), Stand 1.1.2026

### Präambel

Dieses Reglement regelt die Abrechnung und Entschädigung von Spesen für die Mitglieder Swiss Windsurfing und Funktionsträger von Swiss Windsurfing (SWS). Es gewährleistet Transparenz und die korrekte Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

---

### 1. Allgemeines

- 1.1 Mitglieder und Funktionsträger von SWS können Spesen für Aktivitäten im ausdrücklichen Auftrag des Vorstandes geltend machen, sofern diese durch dieses Reglement gedeckt sind.
  - 1.2 Spesen für Kurse, Versammlungen, Sitzungen und ähnliche Tätigkeiten werden gemäß den unten aufgeführten Regelungen entschädigt. Es werden nur die tatsächlichen Kosten vergütet, wobei pro Ereignis die genannten Maximalbeträge gelten.
  - 1.3 Alle Spesen sind durch Belege zu dokumentieren und vor dem 31. Oktober geordnet dem Kassier einzureichen.
  - 1.4 Kein Anspruch auf Entschädigung besteht für:
    - Reisen oder Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einer Funktion im Verein stehen.
    - Reisen oder Kosten bei Teilnahme an Regatten.
    - Spesen, die durch Dritte wie z.B. Eventorganisatoren oder Swiss Sailing übernommen werden.
  - 1.5 Events und insbesondere Regatten sind so zu planen und umzusetzen, dass sie selbsttragend sind und keine zusätzlichen finanziellen Mittel von Swiss Windsurfing beanspruchen. Die Finanzierung von Regatten erfolgt grundsätzlich durch Teilnehmergebühren und Sponsorenbeiträge. Falls Unterstützung durch Vorstandsmitglieder erforderlich ist, erfolgt deren Entschädigung über das jeweilige Eventbudget; die entsprechenden Tarife sind vorgängig schriftlich zu vereinbaren.
  - 1.6 Wenn Swiss Windsurfing selbst als Eventveranstalter auftritt, dann gelten dieselben Grundsätze wie bei Einzel-Events (Ziff. 1.5). Allfällig notwendige finanzielle Beiträge oder Reservebeiträge zulasten der Jahresrechnung von Swiss Windsurfing müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 

### 2. Spesenarten

#### 2.1 Teilnahme an Kursen, Versammlungen und Sitzungen

- Spesen, die im Rahmen von Kursen, Vorstands- und Mitgliederversammlungen oder ähnlichen Aktivitäten entstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

#### 2.2 Aufgabenbezogene Spesen

- **Vorstandsitzungen** werden pauschal mit 50 CHF pro Teilnahme entschädigt.
- **Offizielle Aufgaben:** max. 75 CHF pro halber Tag, max. 150 CHF pro ganzer Tag für Tätigkeiten wie Interessensvertretung, Sportförderung oder Pressearbeit etc.
- **Website-Management:** Bearbeitung der Inhalte auf [www.swisswindsurfing.ch](http://www.swisswindsurfing.ch) wird mit max. 400 CHF pro Saison vergütet.
- **Unterstützende Arbeiten:**
  - Einfache unterstützende Tätigkeiten: max. 75 CHF pro Tag.
  - Einschreibung und Regattaauswertung, inkl. Start- und Ranglisten: max. 100 CHF pro Tag.
  - Tätigkeiten, die spezifische Fachkenntnisse erfordern: max. 150 CHF pro Tag.

### 2.3 Fahrspesen, Reise- und Übernachtungskosten

Fahrspesen, Reise- und Übernachtungskosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Die Teilnahme an Regatten ist hiervon ausdrücklich ausgenommen. Bevorzugt sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

- **Privatfahrzeug:** 0.75 CHF pro Kilometer.
- **Materialtransport:** 0.25 CHF pro Kilometer für den Transport von Vereinsmaterial (z. B. Regattamaterial, Fahrt mit Materialanhänger oder Bootsanhänger)
- **Öffentliche Verkehrsmittel:** Tickets der 2. Klasse
- **Flugreisen:** Tickets der Economy-Klasse
- **Übernachtungen:** max. 150 CHF/ Nacht, kostengünstige Alternativen sind zu bevorzugen

### 2.5 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Die Teilnahme an Regatten ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

- **Frühstück:** max. 15 CHF
- **Mittagessen:** max. 35 CHF
- **Abendessen:** max. 50 CHF
- **Alkoholische Getränke:** sind nicht erstattungsfähig

### 2.6 Beschaffungen im Auftrag des Vereins

- Ausgaben für Beschaffungen wie Pokale, Fotos, Toner, Papier oder Regattamaterial werden gegen Quittung vollständig zurückerstattet. Beschaffungen über 200 CHF bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Kassier oder Präsidenten.

---

## 3. Bedingungen für Vergütungen

- 3.1 Spesenanträge müssen schriftlich oder elektronisch mit Belegen beim Kassier eingereicht werden.
- 3.2 Die Abrechnung von Arbeitsaufwand und Spesen erfolgt mindestens einmal pro Jahr vor dem 31. Oktober.
- 3.3 Spesen über 200 CHF pro Ereignis bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Kassier oder Präsidenten.
- 3.4 Der Kassier führt eine Übersicht über eingereichte und erstattete Spesen und informiert den Vorstand regelmäßig über den Finanzstand.

---

## 4. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 4.1 Das vorliegende Spesenreglement von SWISS WINDSURFING wurde von der Generalversammlung am 10. Dezember 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Regelungen zu Spesenvergütungen.
- 4.2 Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Bergdietikon, 10. Dezember 2025

#### Für den Vorstand:

Präsident: Paul Sintic  
Kassier: Raoul Marty